



Einwohnergemeinde Lupfig

Abfallreglement

vom 01.01.2018



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupfig erlässt gestützt auf § 4 lit. d des kant. Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes Abfallreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Allgemeines
- § 2 Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung unter gleichzeitiger Förderung der Wiederverwertung. Zweck
- § 3 ¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer oder kantonaler Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen. Geltungsbereich
- ² Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.
- ³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft obliegt dem Betriebsinhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- § 4 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Organisation
- ² Die Gemeindekanzlei wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.
- ³ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung periodisch im gemeindeeigenen Mitteilungsblatt über die Möglichkeiten der Entsorgung (wie Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung, Unschädlichmachung, Beseitigung) von Abfällen.

§ 5 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie z.B. Papiersammlung oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen. Unterstützung

§ 6 ¹ Der Gemeinderat kann mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren. Kontrolle
² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983.

§ 7 ¹ Jeder Verursacher ist verantwortlich, seine Abfälle zu trennen sowie vorschriftsgemäss und unschädlich zu entsorgen. Verantwortlichkeit
² Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Abfälle aus Haushaltungen) und der Abfälle aus Gewerbe und Industriebetrieben, sofern diese bezüglich Umfang und Art mit den Siedlungsabfällen entsorgt werden können, betreibt die Gemeinde Sammelstellen und führt Abfahren durch. Diese Aufgaben können auch privaten Unternehmungen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen werden.
³ Verursacher von grossen Abfallmengen (Haushalträumungen etc.), Sonderabfällen etc. haben diese auf eigene Kosten vorschriftsgemäss zu entsorgen.

II. ENTSORGUNGEN

§ 8 ¹ Die Einrichtungen der Gemeinde Lupfig zur Abfallentsorgung dienen nur der Entsorgung von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen. Das Zuführen von Abfällen jeder Art ins Gemeindegebiet zur Gemeindesammelstelle ist verboten. Zufuhr und Ablagerungen
² Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.
³ Vorbehalten bleiben die Kompostierung der organischen Abfälle sowie die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen.

- § 9 Siedlungsabfälle sind dem Sammel- und Entsorgungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten zu übergeben. Der Gemeinderat kann Ausnahmen nach Absprache bewilligen. Benützungspflicht
- § 10 Ausgediente Gegenstände, Geräte etc. sind zur fachgerechten Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben. Rückgaben
- § 11 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen ist verboten (private Anlagen benötigen eine kant. Bewilligung).
² Ausgenommen ist das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz sofern keine Emissionen zu Beanstandungen in der Nachbarschaft führen.
³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 und ist bewilligungspflichtig durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt. Verbrennen
- § 12 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt. Abgabe an Kanalisation
- § 13 ¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung etc.). Sie kann zusätzlich Quartierkompostierungsanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird. Kompostierung / Grünmulden
² Jedermann ist gehalten, Garten- und Küchenabfälle zu kompostieren, in den Grünmulden zu entsorgen oder der Grüngutabfuhr mitzugeben.
³ Organische Abfälle sind: Rüstabfälle von Gemüse und Obst, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz, Federn, Haare, Kleintiermist, Holzasche von unbehandeltem Holz, Schnittblumen, Topfpflanzen mit Erde, Laub, Unkraut, Äste und Rasenschnitt.

§ 14 ¹ Die Entsorgung von Baustellenabfällen ist in folgenden Erlassen geregelt:

Baustellenabfälle

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

² Auskünfte über die Entsorgung von Baustellenabfällen erteilt die Bauverwaltung Eigenamt.

³ Vollzug und Kontrolle der Entsorgung von Baustellenabfällen erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

III. ABFUHREN

A GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 15 ¹ Kehrichtabfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

Bediente Strassen

² Nicht bedient werden:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strasse zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 16 ¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

Bereitstellung

² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

³ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

B KEHRICHTABFUHR

§ 17 ¹ Die Kehrlichtabfuhr findet wöchentlich statt und ist gebührenpflichtig.

Hauskehrlicht

² Abfuhrtage werden periodisch veröffentlicht.

³ Der Kehrlicht ist in den gemeindeeigenen Gebührensäcken von max. 110 l und 25 kg Gewicht bereitzustellen.

⁴ Abführbare Sammelbehältnisse (Papiersäcke, Schachteln, etc.) mit einem Gewicht von höchstens 10 kg sowie sperrige Einzelkehrlichtstücke, die nötigenfalls zu bündeln sind und die Masse 100 x 50 x 150 cm und einem Gewicht von 25 kg nicht überschreiten dürfen, müssen gut sichtbar mit entsprechenden Gebührenmarken versehen werden.

⁵ Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mehr als sechs Wohnungen müssen die gebührenpflichtigen Kehrlichtsäcke sowie die mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehenen sperrigen Einzelkehrlichtstücke zudem in Normcontainern bereitgestellt werden. Sollte wiederholt festgestellt werden, dass versucht wird, die Gebührenpflicht zu umgehen, wird dem Hauseigentümer für die Entleerung des Containers zusätzlich Rechnung gestellt.

⁶ Gewerbe- und Industriebetriebe, für deren Kehrlicht sich Säcke nicht eignen, sind verpflichtet, diesen in einem 800 l Normcontainer, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Container, die keine Plomben enthalten oder die überfüllt sind, werden nicht geleert. Bis zum nächsten Abfuhrtag sind diese entweder soweit zu entleeren, dass der Deckel wieder schliesst oder mit einer zusätzlichen Plombe zu versehen.

⁷ Die Container von Mehrfamilienhäusern und Überbauungen sind auf der Frontseite mit der Hausnummer zu bezeichnen und diejenigen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit dem Geschäfts bzw. Firmennamen.

§ 18 ¹ Für die Entsorgung von Altpapier finden periodische Sammlungen statt. Die Termine werden rechtzeitig im Abfallkalender veröffentlicht.

Altpapiersammlungen

² Das Abfuhrmaterial ist ohne das Anbringen von Gebührenmarken gebündelt bereitzustellen.

C GRÜNGUTABFUHR

- § 19 ¹ Im Dorfteil Lupfig stehen zur Grüngutentsorgung entsprechende Grüngutmulden zur Verfügung. Diese können von sämtlichen Einwohnern der Dorfteile Lupfig und Scherz genutzt werden. Grüngut
- ² Zusätzlich werden in den Dorfteilen Lupfig und Scherz Grüngutabfuhr durchgeführt.
- ³ Die Grüngutabfuhr findet von März bis Oktober wöchentlich und von November bis Februar alle 2 Wochen statt.
- ⁴ Abfuhrtage werden periodisch veröffentlicht.
- ⁵ Die kompostierbaren Abfälle sind in verrottbaren Säcken, Behältern (evt. mit Deckel) oder Containern bereitzustellen.

IV. SAMMELSTELLEN

A KOMMUNALE SAMMELSTELLEN

- § 20 ¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden: Arten
- Grüngut (Dorfteil Lupfig)
 - Glas
 - Weissbleich
 - Aluminium
 - Altöle
- ² Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- ³ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.
- ⁴ Die Benützung der gemeindeeigenen Sammelstellen ist nur von Montag bis Samstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
- § 21 ¹ Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln. Altglas
- ² Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

- § 22 ¹ Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben. Weissblech
- ² Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse zusammenzudrücken.
- § 23 ¹ Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben. Aluminium
- ² Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.
- § 24 ¹ Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Maschinen- bzw. Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen. Altöle
- ² Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdüner sind nach § 30 zu entsorgen.
- B ÜBRIGE SAMMELSTELLEN**
- § 25 Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09. Juni 1986). Batterien
- § 26 Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung), die nicht mehr verwendet werden, sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.3 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09. Juni 1986). Pflanzenbehandlungsmittel
- § 27 ¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind dem Bauamt oder der Tierkadaverstelle in Brugg abzuliefern. Tierkörper

² Für grössere Tiere (Kälber etc.) muss privat ein Abholdienst organisiert werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Entsorgers.

- § 28 Haushaltgeräte, TV-Geräte, Computer und Unterhaltungselektronikgeräte sind an den Handel zurückzugeben (§§ 3 ff. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)).
Haushaltgeräte, TV-Geräte, Computer und Unterhaltungselektronikgeräte
- § 29 Fahrzeugreifen aus Gummi, Gummischläuchen etc. sind dem Handel bzw. der Garage zurückzugeben. Fahrzeugreifen dürfen weder der Kehrichtabfuhr mitgegeben noch der Sperrgutsammlung übergeben werden.
Pneus
- § 30 ¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen von 12. November 1986 wie Leuchtstoffröhren, Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Altmedikamente usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind dem Verkaufstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.
Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände
- ² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

V. FINANZIERUNG

- § 31 ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Lupfig kostendeckende Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen zu 100% sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.
Allgemeines
- ² Die Entsorgung von Kehricht, Grüngut und Sperrgut ist gebührenpflichtig.

³ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, entsprechend zulässigen Abfallsäcken etc., sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), Öl- und Benzinabscheider-Leerungen tragen die Abfallinhaber.

§ 32 ¹ Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container, bei der Sperrgutsammlung pro Stück Sperrgut erhoben.

Bemessungsgrundlagen

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

³ Die Grünabfuhr, die Altpapiersammlung, die Altglasrückgabe und die Abgabe von Altmetall werden über eine Grundgebühr geregelt.

⁴ Die Gebührenanpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann jährlich im Rahmen der anfallenden erhöhten Entsorgungskosten angepasst werden. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert, zu erstellen.

§ 33 ¹ Die jährliche Grundgebühr ist von Privathaushalten sowie Industrie-, Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbebetrieben geschuldet.

Grundgebühr

² Zur Bezahlung der Grundgebühr sind diejenigen Eigentümer verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei Mehrfamilienhäusern erfolgt die Verrechnung an die Verwaltung.

³ Bei Mehrfamilienhäusern ist für die Erhebung der Grundgebühr das Total der vorhandenen Wohnungen massgebend.

⁴ Bei Industrie-, Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbebauten erfolgt die Rechnungstellung pro Betrieb an den Liegenschaftseigentümer.

⁵ Bei Liegenschaftsverkauf haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Berechnung der Kostenanteile erfolgt nach Eigentumsdauer.

§ 34 ¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcken, Gebührenmarken für Sperrgut und Containerplomben.

Gebührenbezug

² Kehrichtsäcke und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 35 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden. Rechtschutz

§ 36 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09.07.1968. Vollstreckung

§ 37 ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 i. V. m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Bussen bis zu Fr. 200.00 geahndet. Strafbestimmungen
² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 38 Die Einführung der Grüngutabfahren gemäss § 19 Abs. 2 erfolgt per 01. März 2018. Übergangsbestimmungen
Grüngutabfahren

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Inkrafttreten

Lupfig, 01. Januar 2018

GEMEINDERAT LUPFIG

Richard Plüss, Gemeindeammann Michèle Bächli, Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lupfig beschlossen am 24. November 2017.

Anhang I – Gebührentarif

A. GEBÜHRENSÄCKE

(die angegebenen Preise verstehen sich inkl. MwSt.)

Grösse	Preis pro Rolle (10 Säcke)	Sackgebühren
17 Liter	Fr. 15.00	
35 Liter	Fr. 30.00	
60 Liter	Fr. 60.00	
110 Liter	Fr. 90.00	

B. SPERRGUTMARKEN

(die angegebenen Preise verstehen sich inkl. MwSt.)

• Sperrgut bis 10 kg	2 Marken	à Fr. 3.00	Sperrgutgebühren
• Sperrgut bis 25 kg	3 Marken	à Fr. 3.00	
• pro 10 weitere ganze oder angefangene kg	1 Marke	à Fr. 3.00	

C. CONTAINERMARKEN

(die angegebenen Preise verstehen sich inkl. MwSt.)

Containerplomben für eine Leerung bis 800 Liter	Fr. 60.00	Containergebühren
---	-----------	-------------------

D. GRUNDGEBÜHR

(die angegebenen Preise verstehen sich exkl. MwSt.)

Jährliche Grundgebühr für Privathaushalte sowie Industrie-, Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbebetriebe	Fr. 65.00	Grundgebühr
--	-----------	-------------

Gemeinde Lupfig
Breitenstrasse 14
5242 Lupfig

Telefon 056 464 60 00
kanzlei@lupfig.ch
www.lupfig.ch

